

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 29. Dezember 1981

233. Stück

601. Bundesgesetz: Leistung eines Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds
(NR: GP XV RV 804 AB 929 S. 95. BR: AB 2430 S. 417.)
602. Bundesgesetz: Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes und Sicherung von Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG
(NR: GP XV RV 893 AB 953 S. 98. BR: AB 2428 S. 417.)
603. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972
(NR: GP XV RV 817 AB 955 S. 98. BR: AB 2422 S. 417.)

601. Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über die Leistung eines Beitrages zum Afrika- nischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Afrikanischen Entwicklungsfonds einen Beitrag in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich Stammeinlagen des Afrikanischen Entwicklungsfonds in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Kreisky

602. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1981, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

Artikel II

§ 1. Der Bund hat der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu ersetzen, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 4 000 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung zum Zwecke der Zuführung an VOEST-ALPINE und VEW aufnimmt. Davon werden der VOEST-ALPINE im Jahr 1981 oder verteilt auf die Jahre 1981 und 1982 und der VEW im Jahre 1982 jeweils 2 000 Millionen Schilling zur finanziellen Absicherung von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen zugeführt.

§ 2. Die Pläne der ÖIAG für Maßnahmen gemäß § 1 bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Kreisky

**603. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1981,
mit dem das Bundesgesetz über das Bundesge-
setzblatt 1972 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister — jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstabweisungen, Instruktionen) — sowie der Verordnungen des Präsidenten des Nationalrates, der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Rechnungshofes;“

2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung, der Bundesminister, des Präsidenten des Nationalrates, der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Rechnungshofes, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.“

3. Im § 2 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

4. Der § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die im Abs. 1 lit. c genannten Rechtsvorschriften sowie ausländische Rechtsvorschriften, die auf Grund von Staatsverträgen oder Bundesgesetzen kundzumachen sind, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Hiebei ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

5. Der § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Abs. 4 oder 5 ein Staatsvertrag, einzelne Teile eines Staatsvertrages, eine im Abs. 1 lit. c des § 2 bezeichnete Rechtsvorschrift oder eine kundzumachende ausländische Rechtsvorschrift nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (zB Lichtpausen) zu erhalten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky